Wien Donnerstag den 18. November 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 46.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei.

Inhalt.

Wer hat den besten Rechtsanspruch auf ein abgeworfenes und gefundenes Hirschgeweih, — Finder, Grundeigenthümer oder Jagdberechtigter? *)

Preußische Blätter theilen folgenden Fall mit:

„Eine Frau fand im einem Forstreviere zwei abgeworfene Hirschstangen von einem Achtender und eine einzelne Stange von einem Sechsender, nahm dieselben mit nach Hause, verkaufte sodann die beiden zuerst erwähnten Stangen für zwei Thaler, und gab später die zurückbehaltene Stange auf Erfordern an den Forstaufseher ab. Wegen Unterschlagung und unbefugter Jagd angeklagt, wurde die gedachte Frau demgemäß in I. und II. Instanz verurtheilt. Das Obertribunal vernichtete jedoch die Erkenntnisse beider Instanzen und sprach die Angeklagte von der Beschuldigung der unbefugten Jagdausübung, so wie der Unterschlagung los. „Denn", deducirte das Obertribunal, „der § 246 des Strafgesetzbuches erfordert zu seiner Anwendbarkeit, daß der Thäter eine fremde bewegliche Sache sich rechtswidrig aneignet; beide Requisite liegen aber nicht hier vor. Der Jagdberechtigte, in dessen Revier ein Hirsch sein Geweih abgeworfen, hat vermöge seines Jagdrechtes keinen ausschließlichen Anspruch auf Occupation eines solchen Geweihes, denn das Jagdrecht besteht begrifflich in dem Aufsuchen und Sichaneignen jagdbarer wilder Thiere, so daß der Jagdberechtigte allerdings ausschließlich befugt ist, das Geweih eines in seinem Revier erlegten Hirsches, so lange dasselbe noch einen integrirenden Theil des Thieres bildet, zu occupiren, wogegen aber ein Geweih, wenn es von dem Thiere bereits abgeworfen ist, eine besondere, für sich selbst bestehende Sache bildet, die als solche dem Jagdrecht dessen, in dessen Revier das Abwerfen desselben zufällig erfolgt ist, nach dem Begriffe dieses Rechtes nicht unterworfen sein kann. Eben so wenig aber als das Jagdrecht den ausschließlichen Titel zur Besitzergreifung solcher abgeworfenen Hirschgeweihe bilden kann, besteht für den Besitzer oder Eigenthümer des Waldes oder sonstigen Terrains, wo das Geweih zufällig abgeworfen worden ist, ein ausschließliches Recht, sich dasselbe anzueignen."

*) Aus Nr. 20 der Jagd-Zeitung v. J. 1875 von Dr. Ernst Baron Exterde.

Zur Erläuterung fügen wir dem vorstehenden Falle bei, daß nach gemeinem Rechte trotz Jagdregal oder publicistischer Jagdregulirung Jeder, der ein wildes Thier, sei es auf eigenem, sei es auf fremdem Boden occupirt, Eigenthümer desselben wird, weil jenes res nullius ist. Allein der unberechtigte Jäger und Occupant setzt sich nachtheiligen Folgen aus. Er wird strafbar, und wird ihm selbst das Wild abgenommen.

Es erscheint von unbestreitbarem Interesse, zu besprechen, wer nach unserem österreichischen Rechte den besten Anspruch auf ein abgefallenes (abgeworfenes) Hirschgeweih hat, und ob bei uns die Frau im obigen Falle auch so leichten Kaufes davon gekommen wäre.

Es kann wohl kaum geleugnet werden, daß im Leben und in der Praxis der (quilibet) Finder sich meistens den in Frage befangenen Gegenstand aneignet; ja, uns sind Fälle bekannt, wo selbst Jagdberechtigte von solchen Findern die Hirschstangen erkauften! — Nun, wir behaupten, daß Derjenige, welcher ein Hirschgeweih findet und es aus diesem Titel sich aneignet, nicht besser dasteht, als der Strandräuber; denn das abgeworfene Hirschgeweih ist keine verlorene Sache im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches, noch ist es eine „frey stehende" Sache, da es als solche in keinem Gesetze charakterisirt, auch nirgends etwas gesagt ist, was darauf schließen folgern oder deuten lassen dürfte.

Mit viel mehr Recht könnte der Waldeigenthümer auftreten und Ansprüche erheben. Er könnte nämlich also reden:

„Nach § 295 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches werden Fische in einem Teiche und das Wild in einem Walde erst dann ein bewegliches Gut, wenn der Teich gefischet oder das Wild gefangen oder erleget worden ist. Mithin gehört der Hirsch, der in meinem Walde lebt, der dort das Gehörn abwirft, zu meinem Walde, zu meinem Grund, und was vom Hirsch kommt, ist mein Nutzen. Diesen Nutzen darf sich kein Dritter, selbst nicht der Jagdberechtigte zuwenden. Denn der Jagdberechtigte hat zwar die Berechtigung, das Wild, den Hirsch zu erlegen, besitzt aber nicht den mindesten Anspruch auf das vom Hirsche abgeworfene, von ihm getrennte Geweih."

Diese Rede klingt gut, aber sie klingt auch nur gut. Das Recht ist anders. Blicken wir in unsere Geschichte der Vergangenheit, so war das Jagdrecht bei uns ursprünglich ein Zubehör des Grundeigenthums, und die Verletzung desselben wurde unter diesem Gesichtspunkte, wenn auch an sich milde gestraft.

In den gemeinen Waldungen hatten das Jagdrecht die betheiligten Grundbesitzer, in kaiserlichen Waldungen der Kaiser. Durch Umwandlung der gemeinen Waldungen in Waldungen mit Wildbann und die Verleihung derselben an geistliche und weltliche Große, gelangte das Jagdrecht theilweise an diese. Die weltlichen Magnaten, sowie die Stifter und Klöster behaupteten das Jagdrecht gegenüber den Unterthanen. Und als nun *) unterm 28. Hornung 1786 die Jagd- und Wildschützen-

*) Es ist hier selbstverständlich weder am Ort, eine detaillirte rechtsgeschichtliche Darstellung des Jagdwesens zu geben, noch von einzelnen, übrigens höchst interessanten jagdlichen Rechtsinstituten zu sprechen. Es handelt sich eben nur um das für die aufgeworfene Frage in Betracht kommende Materiale.

Ordnung erfloß, konnte diese gemäß der bestehenden Rechtsanschauung bereits dem Inhaber eines Wildbanns die Befugniß zu einer Reihe von Handlungen gewähren, welche in gewinnsüchtiger Absicht auf den Schutz und die Hege des Wildes zielten, ja konnte sogar über die Rechte am Wilde sich auslassen.

Die hier gemeinte höchst wichtige Bestimmung (§ 1) der Jagdordnung lautet nun:

„Die Inhaber eines Wildbannes sind berechtigt, in ihren Jagdbezirken alle Gattungen von Wild mit Sulzen oder Heuschupfen zu hegen, oder auf sonst was immer für eine Art zu füttern. Auch steht ihnen vollkommen frei, das Wild als ihr Eigenthum gleich jedem zahmen, in einem Maierhofe genährten Viehe, in was immer für einem Alter, Größe oder Schwere, zu allen Jahreszeiten, wie es ihnen gefällig ist, zu fangen oder zu schießen, und zum eigenen Genusse zu verwenden, oder zu verkaufen."

Dieser Paragraph ist noch heute einschneidend. Denn wenn auch das kaiserl Patent vom 7. März 1849 das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben hat, wenn auch Schon- und Hegezeiten für das Wild eingeführt sind, wenn auch den Grundbesitzern (unter gewissen Voraussetzungen) die Ausübung der Jagd gestattet ist, so besteht noch heute, daß der Inhaber eines Wildbannes das Wild als sein Eigenthum verwenden kann. Der Inhaber eines Wildbannes, welcher bemerkenswerther Weise in der Jagd- und Wildschützenordnung bald mit „Besitzer einer Jagdbarkeit", bald mit „Jagdinhaber", bezeichnet wird (vergl. § 2, § 4), ist nach unserer gegenwärtigen Sprache der „Jagdberechtigte", gleichviel, ob Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter.

Der Jagdberechtigte hat das Recht am Wilde; das bestreitet auch das bürgerliche Gesetzbuch nicht, weil es im § 383 sagt: „Wem das Recht zu jagen gebühre, ist in den politischen Gesetzen bestimmt." Das bürgerliche Gesetzbuch desavonirt sich selbst als maßgebende Quelle des Jagdrechtes und weist auf die politischen Gesetze. Es denkt sich unter diesen vorzüglich die mehrerwähnte Jagd- und Wildschützen-Ordnung von 1786.

Wenn man aus der letzteren nun auch nicht zu deduciren sich getrauen möchte, daß der Jagdberechtigte das Eigenthum im streng juristischen Sinne an dem Wilde seines Jagdreviers hat, so ist doch zweifellos, daß er das ausschließliche Recht genießt, dieses Wild zu apprehendiren und zu nutzen, oder, um mit der Jagdordnung zu sprechen, als sein Eigenthum zu verwenden. Der Jagdberechtigte muß also in Ansehung des Wildes wie ein Eigenthümer betrachtet werden, er kann — natürlich so weit es möglich ist — gleich dem Eigenthümer auftreten und handeln.

Demnach hat der Jagdberechtigte, weil er wie ein Eigenthümer anzusehen, und das Wild seinem im Maierhofe genährten Vieh gleichzuhalten ist, ebenfalls ausschließlich das Recht auf die Nutzungen — fructus — des Wildes Hirschgeweihe, als werthvolle Sachen, sind so gut Nutzungen eines Thieres, wie Wolle oder ein Junges. Daß der Hirsch ohne Zuthun des Menschen das Geweih abwirft, ist gleichgiltig. Es kommt vor, daß Dornen dem Schafe erhebliche Quantitäten Wolle ausreißen, daß eine Ziege auf der Weide allein, weitab von den Menschen, ein Junges wirft, — kein Dritter superveniens dürfte deßhalb die Wolle oder das Zicklein an sich nehmen.

Wer daher ein Hirschgeweih findet, und es als bloßer Finder mit dem animo domini ergreift (der Fur hat bekanntlich den eifrigsten animus domini), handelt wie Einer, der in dem Walde, in dem Obstgarten, welche ich nutze, — Laub sammelt oder abgefallene Aepfel liest, — er begeht eine strafbare Handlung.

Man wolle dawider nicht einwenden, daß das gefundene und genommene Hirschgeweih noch nicht im Besitze des Jagdberechtigten gewesen, demnach diesem nichts genommen, nichts entzogen sei. Dieser Einwand ist unstichhältig. Wer sich eine Sache aneignet, zu deren Aneignung er nicht berechtigt ist, während ein anderer das ausschließliche Zueignungsrecht hat, begeht nach unserem Strafgesetze eine strafbare Handlung.

Der vorangegangenen Darlegung nach wäre somit beruhigungsvoll der Satz aufzustellen:

Wer ein abgeworfenes Hirschgeweih findet und es sich aus diesem Titel aneignet, begeht eine strafbare Handlung*); der Jagdberechtigte, in dessen Revier das Hirschgeweih gefunden wurde, kann dasselbe ansprechen.

*) also Diebstahl. Die Redaction.

Mittheilungen aus der Praxis.

Nach dem Gemeinde-Statute der Stadt Krakau steht die Verificirung der periodischen Ergänzungswahlen in den Gemeinderath nur der nach den vollzogenen Ergänzungswahlen neu constituirten Gemeinderaths-Versammlung zu.

Der Gemeinderath der Stadt Krakau besteht auf Grund des provisorischen Gemeindestatuts vom 1. April 1866 (L. G. Bl. Nr. 7) § 21 aus 60 Mitgliedern, welche laut § 49 auf sechs Jahre der Art gewählt werden, daß alle 3 Jahre die Hälfte der von jedem Wahlkörper und jeder Wahlsection gewählten Räthe mit Einrechnung des ersten Vicepräsidenten ausscheidet, und es wird der Gemeinderath durch von den betreffenden Wahlkörpern neugewählte Mitglieder der Art ergänzt, daß derselbe immer aus 60 Räthen zusammengesetzt erscheint. Nachdem für eine Hälfte des Krakauer Gemeinderathes die Functionsperiode im Sinne des § 48 des Gemeindestatuts am 15. August 1875 zu Ende ging, so wurden die Ergänzungswahlen auf den 5., 7. und 19. Juli 1875 ordnungsmäßig ausgeschrieben und thatsächlich an diesen Tagen vorgenommen. Nach geschlossener Wahlhandlung hat die Wahlcommission im Sinne des § 40 des G. St. die diesbezüglichen Protokolle am 19. Juli 1875 dem Gemeinderathe vorgelegt. Am 12. August l. J. ist der in seiner früheren Zusammensetzung bestehende Gemeinderath zur Entscheidung über die Giltigkeit der vollzogenen Ergänzungswahlen geschritten und hat dieselben bis auf die Wahlen des Josef K., Leon F. und Abraham G. für giltig erklärt. Der Gemeinderath hat nun den Stadtpräsidenten angewiesen, an Stelle der ungiltigen Wahlen im Sinne des § 45 des G. St. unverzüglich die vorzunehmenden Neuwahlen auszuschreiben, was sofort vollzogen wurde unter Anberaumung des Wahltermines am 7., 9. und 13. September d. J. Die Annullirung der erwähnten Wahlen erfolgte trotz gegenseitigen Antrages der Verifications-Commission, angeblich wegen illegaler Wahlumtriebe, die sich die Gewählten hätten zu Schulden kommen lassen.

Gegen diese Beschlüsse des Krakauer Gemeinderathes haben die durch dieselben betroffenen Josef K., Leon F. und Abraham G., sowie viele wahlberechtigte Bürger Proteste bei der Lemberger Statthalterei eingebracht, worin sie insgesammt hauptsächlich den Umstand zur Geltung brachten, daß der Gemeinderath in jener Zusammensetzung, in welcher er sich am 12. August l. J. befand, sonach unter Theilnahme der ausgelosten Mitglieder, zu einem derartigen Beschlusse nicht berechtigt gewesen sei.

Der hierüber zur Aufklärung aufgeforderte Stadtpräsident von Krakau erklärte in dem diesbezüglichen Berichte, daß der Gemeinderath im Sinne des Statuts ein ständiger sei, welcher alle 3 Jahre durch die Neuwahl der Hälfte seiner Mitglieder ergänzt werde, daß die Prüfung des Wahlactes dem durch Neuwahlen zu ergänzenden Gemeinderathe zustehe, da nach dem ausdrücklichen Wortlaute des letzten Absatzes des § 40 des Statuts der Gemeinderath erst nach erfolgter Prüfung der Wahlen die Namen der Gewählten kundmacht, daß endlich die Statthalterei die Richtigkeit dieser Auslegung der Statutsbestimmungen dadurch anerkannt habe, daß sie, von dem gleichen in den Jahren 1869 und 1872 eingehaltenen Verfahren amtlich in Kenntniß gesetzt, dagegen keine Einsprache erhob.

Mit Entscheidung vom 4. September d. J., Z. 43.841 hat das Statthaltereipräsidium, ohne in die Würdigung der Motive der Annullirung der Wahlen einzugehen, erklärt, daß angesichts der klaren Bestimmungen des Krakauer Gemeindestatuts der neu constituirte und nicht der in seiner früheren Zusammensetzung bestehende Gemeinderath zur Prüfung des Wahlactes und zur Entscheidung über die Giltigkeit der Wahlen, sowie zur Ausschreibung der Ergänzungswahlen berechtiget sei.

In der Begründung dieser Entscheidung heißt es: Nach den Bestimmungen des letzten Absatzes des § 40 des G. St.*) haben die Wahlcommissionen nach geschlossener Wahlhandlung die über den Wahlact geführten Protokolle sammt allen Behelfen dem Gemeinderathe vorzulegen, welcher nach Constatirung der Legalität des Wahl-

*) Das diesbezügliche, letzte Alinea des § 40 des G. St. lautet in wörtlicher Uebersetzung: „Nach Schluß der Wahlen legen die Wahlcommissionen dem Gemeinderathe die über den Wahlact verfaßten Protokolle sammt allen Belegen vor, wornach der Gemeinderath nach Constatirung (sprawazenie) der Wahlen ihre Beendigung, sowie die Namen der Gewählten zu publiciren hat."

actes die Beendigung der Wahlen, sowie die Namen der gewählten Personen kundzumachen hat. Dem Gemeinderath in der bisherigen Zusammensetzung steht sonach bezüglich der Neuwahlen nur noch jene Amtshandlung zu, welche nach der Gemeindewahlordnung (§§ 25 und § 30) die Wahlcommission, beziehungsweise der Gemeindevorstand vorzunehmen haben. Mit dieser Amtshandlung beschließt der alte Gemeinderath, wie dies aus den nachfolgenden Paragraphen zu entnehmen ist, seine Thätigkeit in Sachen der Ergänzungswahlen. Nach Verständigung der neugewählten Mitglieder von ihrer Wahl in den Gemeinderath (§ 42) und nach Constituirung desselben (§ 43), welche Constituirung schon dazumal erfolgt, wenn zwei Drittheile der neugewählten Rathsglieder die Wahl stillschweigend angenommen haben, hat der Gemeinderath in seiner neuen Zusammensetzung (§§ 44) den Wahlact zu prüfen, über die Giltigkeit der Wahlen endgiltig zu entscheiden und zur Ergänzung der in Folge der Ungiltigkeit oder Ablehnung der Wahl erledigten Stellen neue Wahlen (§ 45)*) auszuschreiben. Der Gemeinderath in seiner früheren Zusammensetzung hat nichts weiter zu thun, als nur zu constatiren, wer gewählt wurde. Auf dieser Grundlage sind die Namen der Gewählten kund zu machen und die Wahlhandlung als geschlossen zu erklären. Die Entscheidung über die Giltigkeit der Wahlen will das Gesetz (§ 44) dem Gemeinderathe in seiner neuen Zusammensetzung gewahrt wissen, wie überhaupt die Gesetzgebung die Agnoscirung der Wahlen als eine Arbeit jener Körperschaft behandelt, welcher die Wahlen gelten. Was den Umstand anbelangt, daß die Statthalterei von dem Resultate der im Jahre 1869 und 1872 vom Krakauer Gemeinderathe in gleicher Zusammensetzung vorgenommenen Verification der Ergänzungswahlen und Annullirung einiger Wahlen sowie Ausschreibung neuer Wahlen an die Stelle der nicht agnoscirten Rathsmitglieder Kenntniß hatte, ohne gegen diesen Vorgang Einsprache zu erheben, wird bemerkt, daß dazumal kein Grund vorlag, in die Sache näher einzugehen, zumal aus den betreffenden Berichten des Stadtmagistrats nicht zu entnehmen war, daß die Agnoscirung der Wahlen und die Ausschreibung von Ersatzwahlen durch den Gemeinderath in seiner früheren Zusammensetzung erfolgte. Das Statthaltereipräsidium hat daher im Sinne des § 117 des G. St. die Vollziehung des vom Gemeinderathe am 12. August d. J. gefaßten Beschlusses, betreffend die am 5., 7. und 9. Juli d. J. vollzogenen Wahlen, als illegal untersagt und zugleich bedeutet, daß infolge dessen die auf den 7., 9. und 13. September d. J. ausgeschriebenen Neuwahlen zu unterbleiben haben.

Der über Beschluß des Gemeinderathes vom 6. September d. J. gegen diese Entscheidung der Statthalterei vom Stadpräsidenten ergriffene Ministerial-Recurs betont daß die von der Statthalterei beliebte Erläuterung der Statutsbestimmungen eine Inconsequenz oder einen Widerspruch in denselben involvire, weil eine Wahlprüfung, welche von der Statthalterei dem Gemeinderath in seiner früheren Zusammensetzung zugewiesen wird, ohne eine Beschlußzuständigkeit über die Wahlgiltigkeit eine ganz erfolglose und die zu Gunsten des Gemeinderathes in seiner neuen Zusammensetzung eben in Anspruch genommene Beschlußzuständigkeit ohne neuerliche Wahlprüfung nahezu eine unmögliche wäre. Der Recurs gibt zu, daß die bezüglichen Bestimmungen des Statuts unklar und widersprechend sind.

Das Ministerium des Innern hat unterm 17. October 1875, Z. 14.900 diesem Recurse aus den in der angefochtenen Entscheidung angegebenen Gründen keine Folge gegeben. B.

**) § 42. „Wer nach erhaltener Verständigung die Annahme der Wahl nicht im Laufe von 8 Tagen schriftlich verweigert, wird so angesehen, als ob er die Wahl angenommen hätte." (Alinea 1.)

§ 43. „Der Gemeinderath constituirt sich nach Beendigung der Wahlen und nachdem wenigstens $^2/_3$ der neugewählten Mitglieder die Wahl angenommen haben." (Alinea 1.)

§ 44. „Der constituirte Gemeinderath untersucht den Wahlact und entscheidet endgiltig über die Giltigkeit, wie nicht minder über die Gründe der Ablehnung der Wahlen, sowie über die gegen die Wahlen erhobenen Einwendungen, welche im Laufe von 8 Tagen, vom Tage der Wahl-Publication gerechnet, dem Gemeinderathe überreicht werden müssen. Die politische Landesbehörde kann solche Wahlen annulliren, die auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind; dagegen steht jedoch der Weg des Recurses an das Ministerium offen."

§ 45. „Zur Ergänzung der in Folge der Ungiltigkeit oder Ablehnung der Wahlen vacant gewordenen Stellen hat der neuconstituirte Gemeinderath unverzüglich auf Grund der früheren Conscriptionen, ohne deren nochmalige Publication eine Neuwahl in jenem Wahlkreise oder in jener Wahlabtheilung auszuschreiben, in welcher die Wahl ungiltig erklärt oder nicht angenommen wurde."

(Es muß hier bemerkt werden, daß der im oben reproducirten § 40 im Original gebrauchte polnische Ausdruck sprawazenie eigentlich „Verificirung" und nicht „Constatirung" bedeutet, während letzteres Wort vollständig dem Sinne und Zwecke der Gesetzesbestimmung des § 40 entspricht. Der somit unpassend gewählte polnische Ausdruck dürfte zur Irreführung des Gemeinderathes von Krakau bei der Interpretirung dieses Paragraphes wesentlich beigetragen haben.)

Die Ausdehnung der Ferien an den Universitäten.

Vor einigen Jahren haben wir dieses Thema in den Spalten dieser Zeitschrift zum ersten Male behandelt *). Wir kamen damals zu dem Schlusse, daß eine Beschränkung des factischen Ausmaßes der Universitätsferien dringend Noth thue. Seit dieser Zeit haben die Verhältnisse sich nicht zum Besseren geändert, die fraglichen Uebelstände haben vielmehr in jüngster Zeit sogar eine Art von Legalisirung erfahren; es dürfte daher nicht unzeitgemäß und überflüssig sein, die Sache erneuter Erörterung zu unterziehen.

Das Unterrichtsministerium hat es wiederholt versucht, der Sache an den Leib zu gehen. Diese Versuche reichen bis in die fünfziger Jahre hinauf, der Erfolg war aber stets und zwar begreiflicher Weise ein negativer. Indem man sich fast immer lediglich an die Professoren wandte, mit der Erinnerung, die Vorlesungen rechtzeitig zu eröffnen und nicht vorzeitig zu schließen, die Ursachen aber nicht beseitigte, welche dies selbst dem eifrigsten Docenten unmöglich machen, nämlich die tief in das Semester hineinreichenden Inscriptions- und Bestätigungsfristen sowie die Zusammendrängung mancher Prüfungen auf Anfang und Schluß des Semesters, war lediglich das Symptom eines Mißstandes getroffen, derselbe aber nicht an seiner Wurzel gefaßt. Es mußte bei der früheren Uebung bleiben, nach welcher sich die Herbst- sowie die Osterferien fast durchwegs um die zwei Wochen des Inscriptions- und die drei Wochen des Bestätigungstermines verlängerten, und neue, zweckmäßigere Maßregeln waren zu erwarten, wenn der angestrebte Zweck erreicht werden sollte.

Um so überraschender ist es daher, einem Erlasse aus den jüngsten Wochen zu begegnen, welcher allerdings nicht von dem Unterrichtsministerium, sondern von dem Kriegsministerium ausgegangen ist, welcher sich aber als im Einklange mit den betheiligten Ministerien kundgemacht bezeichnet und doch gerade das Gegentheil der wiederholten Verordnungen der obersten Unterrichtsbehörde bezweckt. Wir meinen das Kriegsministerialrescript vom September (?) d. J. **), welches in Abänderung jenes vom 6. April 1871 die Zeit des Präsenzdienstes der Einjährig-Freiwilligen neu normirt. In demselben wird allerdings nur festgestellt, wie sich die Kriegs- und Unterrichtsverwaltung in die Zeit des Freiwilligenjahres zu theilen haben, die Verhältnisse aller nicht in das Heer eingereihten Studenten bleiben somit formell ganz unberührt; bei der Einheit der Vorlesungen für beide Studentengruppen liegt aber die Nothwendigkeit evident vor, daß jene Zeit, durch welche hindurch die Einjährig-Freiwilligen dem Heeresdienste ausschließlich angehören, in der Hauptsache auch für deren civile Collegen als eine akademisch feriale gelten muß. Wir wollen demnach von diesem Gesichtspunkte ausgehen, um festzustellen, wie sich nunmehr die Verhältnisse factisch gestalten werden.

Nach dem genannten Rescripte hat die Militärbehörde einen ausschließlichen Anspruch auf die Zeit a) der Herbstferien, d. i. vom 16. Juli — 15. October, b) der Weihnachtsferien, d. i. vom 24. December — 6. Jänner, c) der Osterferien, d. i. vom Donnerstage vor dem Gründonnerstage bis zum Donnerstage nach Ostern, d) der Pfingstferien, d. i. Pfingstsonntag, -Montag u. -Dinstag, e) der Faschingsferien, d. i. Faschingssonntag, -Montag, -Dinstag u. Aschermittwoch, endlich f) auf alle Sonn-, sowie alle akademischen Ferialtage und überdies g) auf einen Tag in jeder Woche. Von den größeren Ferien erhalten somit die Herbstferien eine Ausdehnung von 92 Tagen, die Weihnachts- gleich den Osterferien eine solche von 14 und die Pfingst- sowie die Faschingsferien von 3 und 4 Tagen, so daß wir schon hiedurch auf 127 freie Tage im Jahre kommen. Rechnen wir nur nach Wochen und beziehen wir die Pfingst- und Faschingsferien, welche nicht ganze Wochen füllen, vorläufig auch nicht in die Rechnung ein, so haben wir zunächst 17 Ferien- und 35 Studienwochen zu verzeichnen. Von den 35 Studienwochen oder acht Studienmonaten haben wir dann die weiteren Abzüge zu machen. Zuvörderst fallen circa 40 Sonn- und Feiertage weg, zweitens die neu eingeführten Wochenferialtage, im Ganzen 35, endlich die althergebrachten akademischen Ferialtage, wie Pfingstdinstag, Faschingsmontag, Faschingsdinstag und Aschermittwoch, ein Tag im Mai, die Tage der Immatriculation im 1. u. 2. Semester, an manchen Universitäten ein Stiftungstag u. s. w., so daß wir von den 365 Tagen des Jahres 200 — 205 als

*) Vgl. Nr. 49 des Jahrgangs 1872 der Zeitschrift.

**) Unsere Quelle ist allerdings nur die „Wiener Zeitung", welche in Nummer 222 vom 28. September d. J. den Inhalt der Verordnung das Kriegsministeriums mittheilt, während die bezüglichen Verordnungsblätter bis jetzt dieselbe nicht kundgemacht haben; wir haben aber keinen Grund, die Authenticität der fraglichen Mittheilung zu bezweifeln.

solche in Abschlag bringen müssen, welche kraft der Bestimmungen über die Einjährig-Freiwilligen für die Zwecke des akademischen Unterrichtes in der Hauptsache nicht verwendbar sind.

Hiezu tritt nun der Umstand, daß die letzten Wochen des Winter- und die ersten des Sommersemesters aus einem anderen Grunde, nämlich wegen der Bestätigung und Inscription hinwegfallen werden, wir rechnen also entschieden eher zu hoch als zu niedrig, wenn wir das Studienjahr (rücksichtlich der Obligat-, beziehungsweise Hauptcollegien) auf 140 Vorlesungstage taxiren*).

Diese 140 Tage gehören aber dem akademischen Vortrage keineswegs ganz, denn für die Hauptcollegien können nur einige wenige Vormittagsstunden benützt werden. Durch Verordnungen der Jahre 1870 und 1871 ist der akademische Normalvortrag auf die Stunden von 9 bis 1, beziehungsweise (an den Freitagen und Samstagen des Sommersemesters) auf die Stunden von 10 bis 1 zusammengedrängt worden, diese Bestimmungen müssen jetzt, wenn den Anforderungen der Militärverwaltung entsprochen werden soll, noch weit verschärft werden, da nach dem in Frage stehenden Kriegsministerialrescripte alle den Freiwilligendienst leistenden Universitätshörer an den „Schultagen" des Wintersemesters bis 9 Uhr, an jenen des Sommersemesters ausnahmslos bis 10 Uhr Vormittags und während des ganzen Jahres überdies täglich von 2 Uhr Nachmittags an der militärischen Ausbildung zur Verfügung stehen müssen.

Für die Obligatcollegien der Juristen z. B. sind jetzt nur fünf Tage der Woche, und zwar im Wintersemester die Stunden von 9 bis 1 und im Sommersemester jene von 10 bis 1 verwendbar, d. h. zwanzig Stunden in der Woche während des Winter- und fünfzehn während des Sommersemesters. Hält man sich nun gegenwärtig, daß die Rechtshörer des ersten und dritten Jahrganges nach der Studienordnung auch im Sommersemester zwanzig Stunden zu belegen haben, so ist es klar, daß die Universitäten den neuen Forderungen der Militärverwaltung vollständig gar nicht entsprechen können. Ja selbst die 1870 und 1871 von dem Unterrichtsministerium angeordnete Concentrirung der Vorlesungen auf die Zeit von 9 bis 1, beziehungsweise 10 bis 1 ist jetzt undurchführbar, da bei der Einräumung des neuen Wochenferialtages im Sommersemester nur 18 oder 19 Stunden in der Woche zur Verfügung stünden, je nachdem der Samstag oder Donnerstag als Ferialtag gewählt würde. Der Freiwilligendienst ist ferner, was die Juristen anbelangt, jetzt nur im zweiten und vierten Jahre des Quadrienniums mit dem Studium formell vereinbar, d. h. in jenen Jahren, in welchen der Vorbereitung zu den Prüfungen wegen durch die Studienordnung eine geringere Stundenzahl für die Vorlesungen vorgeschrieben ist. Materiell sind somit die Ansprüche von beiden Seiten kaum mehr zu vereinigen und nur die Verordnungen der beiderseitigen Behörden halten in der Normirung der bezüglichen Fragen noch immer an der Voraussetzung der Vereinbarkeit fest.

Ueber die Größe dieser Mißstände auch nur ein Wort zu verlieren, halten wir für vollkommen überflüssig. Die geschilderten Thatsachen sprechen für jeden, dem didaktisch-pädagogische Interessen am Herzen liegen, deutlich genug und der Widerspruch der Normen wird vielleicht nur deßhalb in der Praxis weniger empfindlich, weil man dieselben auf der einen oder andern Seite nicht vollständig befolgt. Wir möchten uns nur einige Fragen bezüglich dieser Normen in aller Kürze erlauben. Ist es gerechtfertigt, einer Minorität der Studenten wegen, denn das sind die Einjährig-Freiwilligen, die Majorität durch Kürzung und Zusammendrängung der Vorlesungen in ihrem Studiengange zu beeinträchtigen und, wenn sich dies nicht abweisen läßt, ist es dann nicht höchste Zeit, wenigstens alle anderen Veranlassungen zu beseitigen, welche, wie das jetzige Inscriptions- und Bestätigungssystem zu einer illegalen Ausdehnung der Ferien führen? Uns scheint die Antwort nicht schwer. Entweder setze man die Studienzeit herab, man vermindere z. B. das juridische Quadriennium auf ein Triennium, oder, wenn die jetzige Studienzeit nöthig ist, so dulde und autorisire man nicht Einrichtungen, welche die Ausnützung dieser Zeit unmöglich machen. Es ist richtig, wir haben uns hiemit eigentlich gegen die Einrechenbarkeit des Freiwilligenjahres ausgesprochen. Wenn man aber auch dies als ein unerfüllbares Verlangen bezeichnen sollte, so ist doch so viel unwiderleglich, daß aus der Compatibilität des Studiums und des Freiwilligendienstes eine Beeinträchtigung der Studieninteressen nur für die Einjährig-Freiwilligen, nicht aber für die übrigen Studirenden erwachsen darf. Eine Zeiteintheilung, welche der militärischen Ausbildung nur die legalen Ferien und außerdem die Nachmittagsstunden zur Verfügung stellt, hat sich bisher allerdings nur bei dem kleineren Theil der Freiwilligen als für die militärischen Zwecke ausreichend erwiesen, denn nur eine Minorität derselben überwindet das Ziel des Freiwilligeninstitutes, die Reserveofficiersprüfung *) Gerade dieses Ergebniß ist aber ein Fingerzeig zur Lösung des Widerspruchs der Interessen. Es kann sich nur darum handeln, jenen Theil der Freiwilligen, welcher nach einem Jahre die Officiersprüfung nicht hinter sich hat, einer intensiveren militärischen Ausbildung zuzuführen, ohne jene Minorität zu drücken, welche auch in der bisher üblichen Weise das Ziel erreichte. Mit anderen Worten, die Lösung muß nicht gerade in der ausschließlich militärischen Ausnützung des Freiwilligenjahres liegen, sondern kann auch in der Verpflichtung aller jener zu einem zweiten Dienstjahre bestehen, welche in dem ersten die Officiersprüfung nicht mit günstigem Erfolge ablegen. Wollte man dem entgegenhalten, daß diese Abhilfe nur im Wege des Gesetzes erfolgen könnte, so haben wir lediglich zu erwidern, daß der jetzt im Wege der Verordnung gefundene Ausweg eben ein völlig unpassender ist und man daher auch den Versuch mit schwierigeren Mitteln nicht scheuen darf. Die gegenwärtige Lösung der Frage entspricht unseres Erachtens weder den akademischen Interessen noch den militärischen, deren Bedeutung wir gewiß in gleichem Maße zu würdigen wissen. — Wien im October 1875.

H. C. H.

*) Es darf nicht übersehen werden, daß die Militärverwaltung mit demselben Grunde wie bei den Herbstferien die Bestätigungs- und Inscriptionsfrist zur Erweiterung der Osterferien hätte beanspruchen können. Im Jahre 1869 schlossen sich die Postulate der Militärverwaltung ziemlich enge an die legalen akademischen Ferien an und verlangten überdies nur noch die Nachmittagsstunden von 2 Uhr an, im Jahre 1870 und 1871 kamen noch die Morgenstunden bis 9, beziehungsweise 10 Uhr hinzu, im Jahre 1875 ist statt der erwarteten und vom militärischen Standpunkte sehr begreiflichen ausschließlichen Verwendung des ganzen Freiwilligenjahres für militärische Zwecke die weitere Widmung zweier Juli- und zweier Octoberwochen, je eines Tages per Woche während aller Studienmonate und, wie wir noch sehen werden, je einer Vormittagsstunde an vier Collegientagen der Sommerwochen dazugetreten, auf die eben so gut disponiblen vier Wochen um Ostern wurde aber unbegreiflicher Weise verzichtet.

*) Vergl. Militär-statistisches Jahrbuch für 1870.

Personalien.

Seine Majestät haben den mit Titel u. Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrath Carl Meixner in Prag und den Oberzollinspector in Eger, Finanzrath Ferdinand Schmid v. Bergenhold zu Oberfinanzräthen für den Bereich der böhm. Finanzlandesdirection ernannt.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister in Trient Ferdinand Grafen Consolati das Comthurkreuz des Franz-Josefs-Ordens mit dem Sterne und dem Vicebürgermeister daselbst Alexander Freiherrn v. Taxis das Comthurkreuz desselben Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Director im Finanzministerium Eduard Gierfig anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Erledigungen.

Oberingenieursstelle für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg mit der achten Rangsclasse, bis 15. December. (Amtsbl. Nr. 261.)

Armenarztesstelle im 3. Wiener Gemeindebezirke mit 300 fl. Jahresremuneration, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 261.)

Adjunctenstelle bei der k. k. Seebehörde in Triest mit der achten Rangsclasse, bis Ende November (Amtsbl. Nr. 261.)

Aichmeistersstelle beim Linzer Staatsaichamte mit der neunten Rangsclasse, bis 1. December. (Amtsbl. Nr. 261.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.